

des städtebaulichen Umfeldes angepasste Bebauung zulassen. Vorgesehen ist die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse auf maximal 4 Vollgeschosse in Kombination mit der Festlegung einer maximalen Höhe, sodass eine geordnete und gemäßigte Höhenentwicklung für den Standort ermöglicht wird, die sich an der Umgebungsbebauung orientiert.

Da sich die bisherigen Erweiterungs- und Bauabsichten nicht mit den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt decken und für diese gegebenenfalls ein Baurecht gem. § 34 BauGB besteht, soll zur Sicherung der Planung und der Zielvorstellungen bis zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 184 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck zum Bebauungsplan Nr. 184 Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße wird beschlossen.

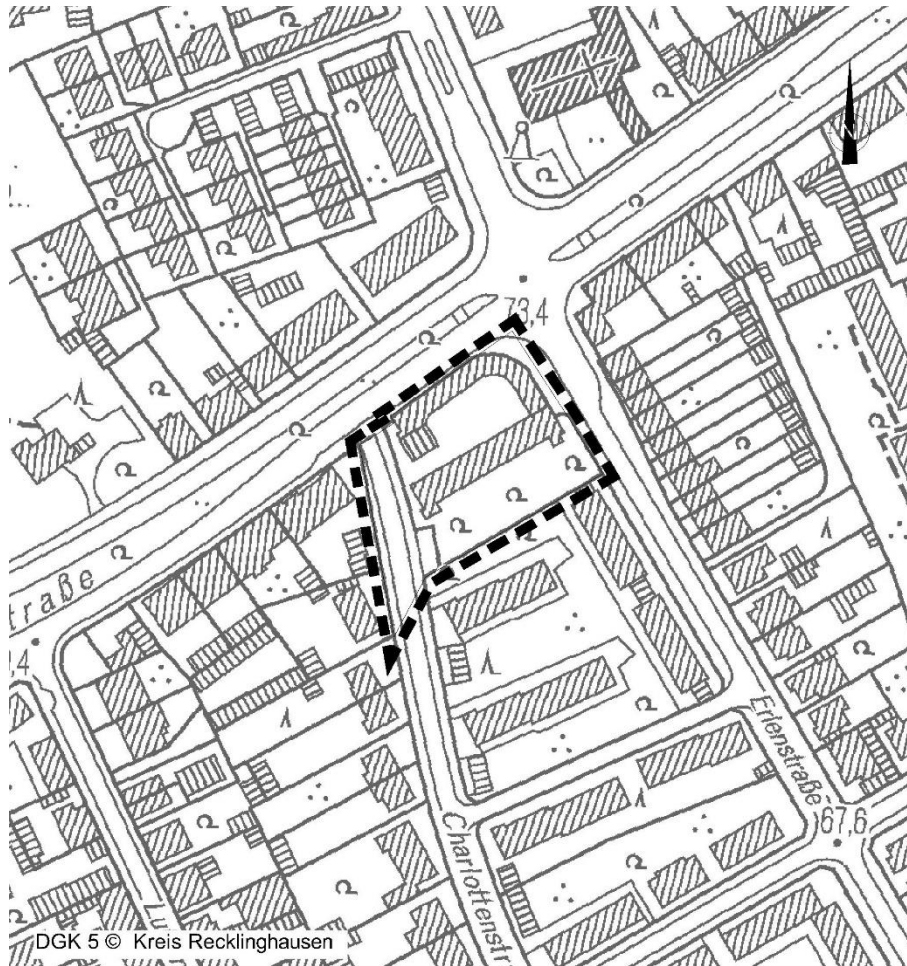
Die Bürgermeisterin

Bettina Weist

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

SATZUNG
über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 184
Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße
vom



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Sicherung der Planung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt gemäß § 16 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße in Kraft tritt. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Satzung spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.